

## Hinweise für Urlaubsreisen rund um die Herbstferien

### Urlaub/Reiserückkehrer

Wer aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreist, muss sich in Quarantäne begeben und sein zuständiges Gesundheitsamt informieren. Seit dem 8. August 2020 muss sich jeder und jede Einreisende aus einem Risikogebiet zudem nach Ankunft – innerhalb von 72 Stunden – auf eine Corona-Infektion testen lassen. Wenn das Testergebnis negativ ist, kann die Quarantäne aufgehoben werden.

### Bitte beachten Sie:

Mitarbeitende, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen dies umgehend Ihren Vorgesetzten und der Personalabteilung mitteilen. Die Berechtigung, dies zu erfragen, resultiert aus der Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstgebers gegenüber seinen übrigen Mitarbeitern (§§ 241 Abs. 2, 618 BGB).

### Für Mitarbeitende, die in Kenntnis der Einstufung einer Region ohne zwingenden Grund in ein Risikogebiet reisen und anschließend in Quarantäne müssen, ist folgendes zu beachten:

In Absprache mit dem Vorgesetzten ist zu prüfen, ob ein Arbeiten im Homeoffice möglich ist. Ist dies nicht möglich, ist es dem Mitarbeitenden während seiner Quarantäne im Sinne von § 275 Abs.1 BGB somit unmöglich, die tatsächlich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen. Im Gegenzug entfällt die Gegenleistungspflicht des Dienstgebers (§ 326 Abs. 1 BGB). **Mithin hat der Mitarbeitende keinen Vergütungsanspruch für die Zeit der Quarantäne.** Der Dienstgeber gerät auch nicht in Annahmeverzug (§ 615 BGB).

Der Dienstgeber rät daher dringend, abzuwägen, ob Reisen in Risikogebiete unbedingt erforderlich sind. Mitarbeitende sind gebeten, sich rechtzeitig zu informieren, ob ihre Reisen storniert oder umgebucht werden können. Nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet kann man sich, falls der Hausarzt nicht erreichbar ist oder keinen Test macht, an den Kassenärztlichen Notdienst unter 116 117 wenden.

Die Einstufung eines Landes oder einer Region außerhalb und auch innerhalb Deutschlands als Risikogebiet kann sich sehr kurzfristig ergeben. Für die Einstufung als Risikogebiet sind die aktuellen Informationen von RKI und AA, BMG und BMI maßgeblich.

[www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

### Meldepflicht

Fragen des Arbeitgebers nach dem Gesundheitszustand eines Arbeitnehmers bedürfen grundsätzlich einer besonderen Rechtfertigung, da sie nicht unerheblich in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers und dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen. Aus diesem Grund enthalten z. B. ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die den Arbeitgebern vorgelegt werden, auch keine Diagnosen. Wurde bei einem Arbeitnehmer jedoch eine Erkrankung durch eine Infektion mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt, kann der Arbeitgeber Auskunft hierüber verlangen, damit er seiner Fürsorge- und Schutzpflichten nachkommen und die gesundheitlichen Belange anderer Arbeitnehmer schützen kann.

Wenn ein Mitarbeitender an COVID-19 nachweislich erkrankt ist oder im direkten Kontakt zu einer positiv getesteten Person gestanden hat oder steht, ist er verpflichtet, den Dienstgeber unverzüglich zu informieren, damit entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können. Die Meldung erfolgt an die Personalabteilung und an die Vorgesetzten.